

## Antrag

Vorlagen-Nr.: A-052/2021-2026

Aktenzeichen: FB 1 - Gü/Te

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021

### Betreff:

Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 30. August 2021 betr. Erstellung eines neuen Stadtlogos/Erscheinungsbildes

### Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bürgermeister der Stadt Pohlheim, Herr Andreas Ruck, wird aufgefordert in der Stadtverordnetenversammlung über seine Gründe für die Erstellung eines neuen Stadtlogos/Erscheinungsbildes zu berichten.

### Berichtet werden soll:

1. Warum erfolgte zur Gestaltung des neuen städtischen Logos/Erscheinungsbildes keine Beteiligung der Bürger, der Ortsbeiräte, der Stadtverordneten und des Magistrats ?
2. Mit welchem Datum wurde der Auftrag an das Büro Saarbourg Design Pohlheim durch den Magistrat oder den Bürgermeister erteilt?
3. Wurden Angebote oder Entwürfe anderer Graphik-Büros eingeholt?
  - 3.1 Wenn ja, wie viele?
  - 3.2 Wenn nein, wieso nicht?
  - 3.3 Gibt es weitere Gestaltungsaufträge/Dienstleistungen; Betreuung der städtischen Homepage, für das amtliche Nachrichtenblatt und sozialer Medien?
  - 3.4 Nach welcher Vergabeart wurde beauftragt und erfolgte eine Rechtskonforme Dokumentation der Beauftragung?
4. Wie hoch sind die bisherigen Kosten?
5. Sind weitere Kosten durch nicht abgerechnete Leistungen zu erwarten?
6. Gibt es weitere Vereinbarungen/Verträge zum Logo/Erscheinungsbild über Dienstleistungen, Betreuung, Leasing oder sonstiger regelmäßiger Arbeiten?

### Formale Beantragung zur Verwendung von Zusatzbezeichnungen und Missachtung der Satzung der Stadt Pohlheim zum Schutz des Stadtwappens.

In den §12, §13 und §14 der HGO wird die Verwendung von Namen, Bezeichnung und Wappen, Flaggen und Dienstsiegel behandelt. Danach ist die Gemeinde berechtigt den

Namen zu ändern. Änderungen oder die Hinzufügung einer Zusatzbezeichnung wie z. B. „LIMESSTADT“ Pohlheim sind beim Minister des Inneren zu beantragen.

Nach der Satzung der Stadt Pohlheim zum Schutz des Stadtwappens ist nur die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat zu dessen Führung und Gebrauch befugt.

Da das Logo und Erscheinungsbild der Stadt eine noch höhere Außenwirkung entfaltet stellt sich die Frage, ob die sinngemäße Übertragung der Neugestaltung ebenso in der Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats liegt?

1. Wurde die Zusatzbezeichnung „LIMESSTADT“ bei der zuständigen Stelle im Innenministerium beantragt und genehmigt?
2. Wurde zur Frage der Anwendbarkeit der Pohlheimer Satzung zum Schutz des Stadtwappens auf das neue städtische Logo/Erscheinungsbild Rechtsauskunft eingeholt?
3. Woher leiten Sie Herr Bürgermeister ihre Befugnis ab, in alleiniger Zuständigkeit und Vollmacht über die Notwendigkeit und Ausgestaltung eines neuen Stadtlogos und Erscheinungsbildes der Stadt Pohlheim zu bestimmen?

#### **Begründung:**

Nach § 50 HGO Aufgaben, Abs. (1) beschließt die Gemeindevertretung über die Angelegenheiten der Gemeinde. Unter Abs. (2) ist der Gemeindevertretung die Überwachung der gesamten Verwaltung unter Ausnahme des § 4 Abs. 2 zugewiesen.

Nachdem zu Anfragen (Leidich vom 24. April 20201) und weiteren Fragen zum Komplex der Entstehung und Beauftragung für ein neues Stadtlogo, bis Dato vom Bürgermeister nur unvollständige oder widersprüchliche Antworten gegeben wurden, sieht sich die antragstellende Fraktion in Folge der in § 50 zugewiesenen Aufgaben gezwungen, weitere Fragen zu stellen.

Bei der Änderung das Stadtlogos/Erscheinungsbildes handelt es sich ohne Zweifel um eine wichtige Angelegenheit, die mit breiter Bürgerbeteiligung getroffen werden sollte. Das Städtische Erscheinungsbild ist das Gemeinschaftsbildende unverkennbare Kennzeichen einer Gemeinde oder Stadt. Es ist das Vorgehen von Bürgermeister Ruck, dass alle demokratischen Gepflogenheiten missachtet und in anmaßender Weise in alleiniger Entscheidung hier vollendete Tatsache geschaffen hat. Noch nicht einmal die gewählten Stadtverordneten waren in den Findungsprozess eingebunden.

Im § 12, §13 und § 14 der HGO werden Festlegungen zu Namen, Bezeichnung und Wappen, Flaggen, Dienstsiegel beschrieben. Die Änderungen des Namens, der Schreibweise und der Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen, hier für Pohlheim die Beifügung: „LIMESSTADT“ wird durch die Entscheidung durch die Gemeinde (Stadt) gefordert und beantragt.

Die Stadt Pohlheim hat in der Satzung zum Schutz des Stadtwappens dessen Gebrauch und Verwendung geregelt. Danach ist nur die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat zur Führung und Gebrauch des Stadtwappens berechtigt.